



Verordnung über Beiträge an die Schülertransportkosten

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement und den folgenden Erlassen und Grundlagen erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:

a) Erlasse:

- Art. 49a Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 11 bis 14 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1)
- Merkblatt: Beiträge für Schülertransportkosten Kanton Bern

b) weitere Grundlagen:

- Das Schweizerische Schulrecht (H. Polktke), Kapitel 8 und deren Kasuistik, welches sich auf die Bundesverfassung Artikel 19 und 62 stützt.
- Den BfU-Bericht (Blankenburg)
- Bundesratsentscheid (VPB 64.56) vom 17. Februar 1999
- Website der Erziehungsdirektion

Art. 1

Zweck Ist der Schulweg für ein Schulkind des Kindergartens oder eine Schülerin resp. einen Schüler der Volksschule unzumutbar, leistet die Gemeinde Beiträge an die Eltern an die entstehenden Transportkosten. Ob ein Schulweg unzumutbar ist und daher ein Beitrag an die entstehenden Kosten zu leisten ist, wird in dieser Verordnung festgelegt.

Art. 2

Grundsatz Grundsätzlich werden die Schulwege nach den folgenden Kriterien beurteilt: Distanz / Höhendifferenz / Alter der Kinder / Gefährlichkeit des Schulweges.
Nach diesen Kriterien wurden zumutbare und unzumutbare Schulwege definiert und in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.

Art. 3 ¹⁾

Einteilung der Schulwege Die Tabelle und ergänzend die Grafik im Anhang I zeigen diejenigen Schulwege auf, die ganzjährig, respektive nur während dem Winterhalbjahr unzumutbar sind.
Für alle nicht aufgelisteten Wohnorte (Wegstrecken) oder Altersgruppen gilt der Schulweg als zumutbar.

Lauterbrunnen, Stechelberg, Isenfluh						
Klasse	Schulwege	Höhendifferenz [m]	Distanz [m]	Distanz inkl. Höhe [m]	zumutbar	nicht zumutbar
BS - 9. Kl.	ab Sandweidli	70	2'000	2'700		X
BS - 9. Kl.	ab Loch / Steinhaltten	60	1'400	2'000	X ¹⁾	X
BS - 9. Kl.	Alpweg	210	2'400	4'500		X

¹⁾ GR-Beschluss vom 19.07.2021



BS - 9. Kl.	Mäderalp ^[bis Isenfluh, Posthaltestelle]	564	5'200	10'840		X
BS - 2. Kl.	ab Spiss ^[oben]	10	1'600	1'700		X
3. - 6. Kl.	ab Buchen	20	2'200	2'400		X
BS - 9. Kl.	Gydisdorf	20	3'100	3'300	X ²⁾	
BS - 9. Kl.	ab Riggerschwendi	-20	3'000	3'200	X ²⁾	
BS - 2. Kl.	Sichellauenen	100	1'000	2'000		X ²⁾
3. - 9. Kl.	Sichellauenen	100	1'000	2'000	X ²⁾	

Wengen

Klasse	Schulwege	Höhendifferenz [m]	Distanz [m]	Distanz inkl. Höhe [m]	zumutbar	nicht zumutbar
7. - 9. Kl.	Kneu	50	1'000	1'500	X ²⁾	
7. - 9. Kl.	Ledi	30	1'000	1'300	X ²⁾	
7. - 9. Kl.	Schiltwald	- 20 / + 30	2'000	2'500	X ²⁾	
7. - 9. Kl.	Stutzweidli	40	1'300	1'700	X ²⁾	
7. - 9. Kl.	Wengwald	- 100	1'700	2'700	X ²⁾	

Mürren, Gimmelwald

Klasse	Schulwege	Höhendifferenz [m]	Distanz [m]	Distanz inkl. Höhe [m]	zumutbar	nicht zumutbar
BS - 6. Kl.	Gimmelwald	210	2'400	4'500	X ²⁾	
7. - 9. Kl.	Gimmelwald	210	2'400	4'500	X ²⁾	
BS - 6. Kl.	Gimmelen/Stutz	- 160	1'300	2'900		X
7. - 9. Kl.	Gimmelen/Stutz	- 160	1'300	2'900	X ²⁾	

¹⁾ Im Sommerhalbjahr zumutbar (teilweise unzumutbarer Schulweg)

²⁾ Weg bis zur nächstgelegenen Bus- oder Bahnstation zumutbar, Es besteht Anrecht auf Entschädigung der Kosten des öffentlichen Verkehrs.

Art. 4 ²⁾³⁾

Entschädigung

¹ Die Entschädigung für unzumutbaren Schulweg wird als Pauschale ausgerichtet. Da Abonnemente auch für private Fahrten benutzt werden können, wird für die Berechnung der Jahrespauschale 70 % der effektiven Kosten für ein Jahres-Libero-Abonnement angerechnet.

² Es werden pro Schuljahr folgende Pauschalentschädigungen pro Kind mit einem unzumutbaren Schulweg ausgerichtet (Stand 2021):

366 Franken für den Besuch des Kindergartens oder der Schule in der Gemeinde.

183 Franken für einen teilweise unzumutbaren Schulweg.

559 Franken für den Besuch des Gymnasiums in Interlaken (bis und mit Quarta).

²⁾ GR-Beschluss vom 19.07.2021

³⁾ GR-Beschluss vom 30.08.2021



Falls Eltern eine Bahnmitarbeitervergünstigung besitzen, werden für den Besuch des Kindergartens, der Schule in der Gemeinde oder des Gymnasiums in Interlaken (bis und mit Quarta), 70 % der nachweisbaren Abonnementskosten entschädigt.

³ Die Kosten für den Schulweg der unter sechsjährigen Schülerinnen und Schüler trägt die Gemeinde, im Umfang der effektiven Kosten. ⁴⁾

⁴ Für die Benutzung von privaten Verkehrsmitteln während dem ganzen Jahr werden 150 Franken pro Kilometer Entfernung einer Schülerin oder eines Schülers vom Hauptschulort respektive bis zur nächsten Station des öffentlichen Verkehrs entschädigt. Eine unterjährige Benützung wird prozentual abgerechnet.

Einforderung der
Entschädigung

Art. 5

¹ Die Entschädigung für das laufende Schuljahr ist durch die Eltern oder durch die erziehungsberechtigte Person mit dem offiziellen Gesuchsformular bis spätestens am 30. September beim Schulsekretariat geltend zu machen.

² Wird kein Gesuchsformular eingereicht, wird angenommen, dass auf die Ausrichtung der Entschädigung verzichtet wird.

Rückforderung von
Entschädigungen

Art. 6

Werden Entschädigungen nachweisbar zu Unrecht beantragt und ausbezahlt, sind diese zurückzubezahlen.

Schluss- und Über-
gangsbestimmungen

Art. 7

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf das kommende Schuljahr 2015/2016 in Kraft (1. August 2015)

² Ein Anspruch auf eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung für vorangegangene Jahre besteht nicht.

⁴⁾ GR-Beschluss vom 20.05.2019



Genehmigungsver-
merk

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2015 genehmigt.

Lauterbrunnen, 18. Mai 2015

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

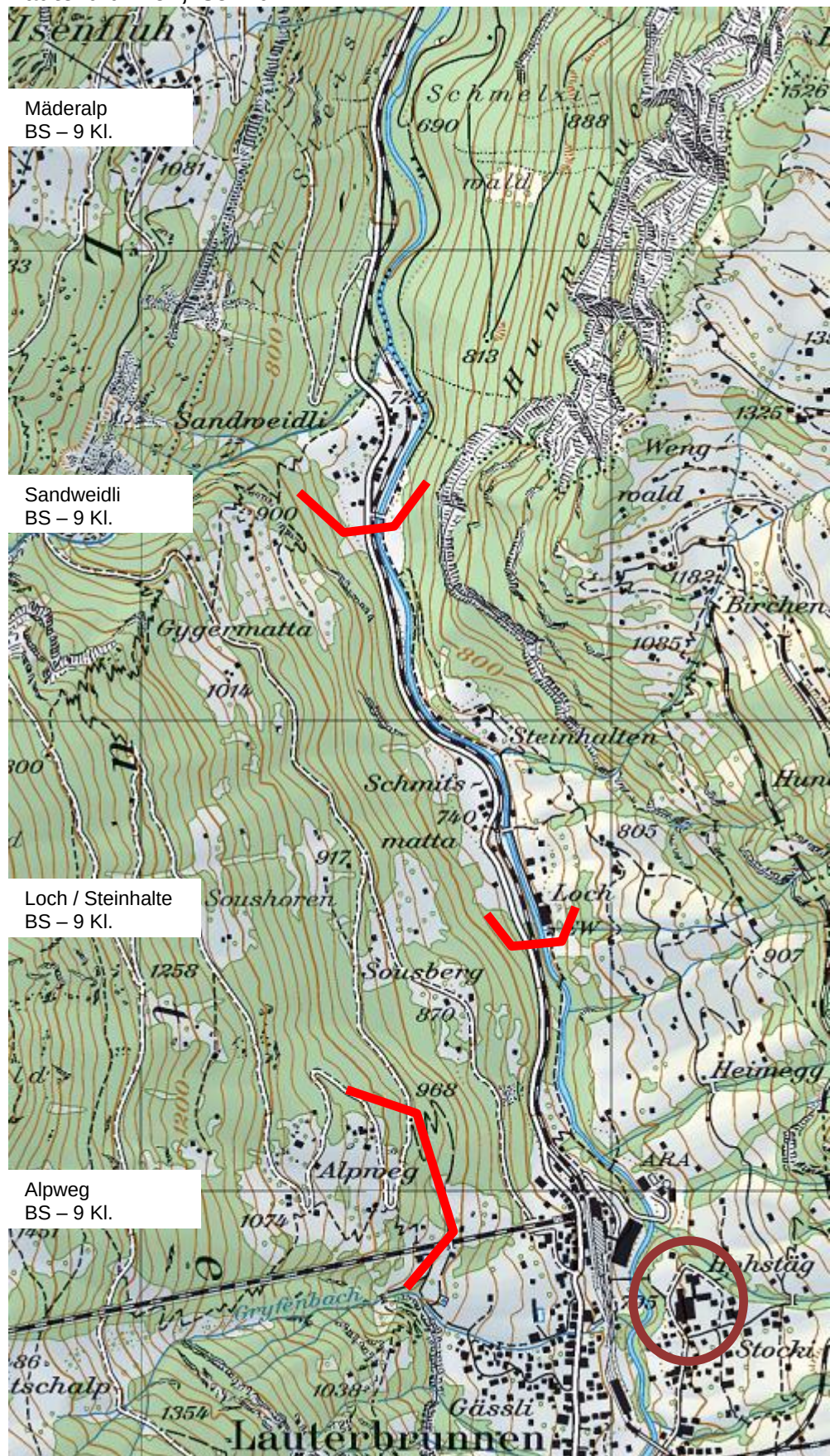
sig. M. Stäger

sig. T. Graf



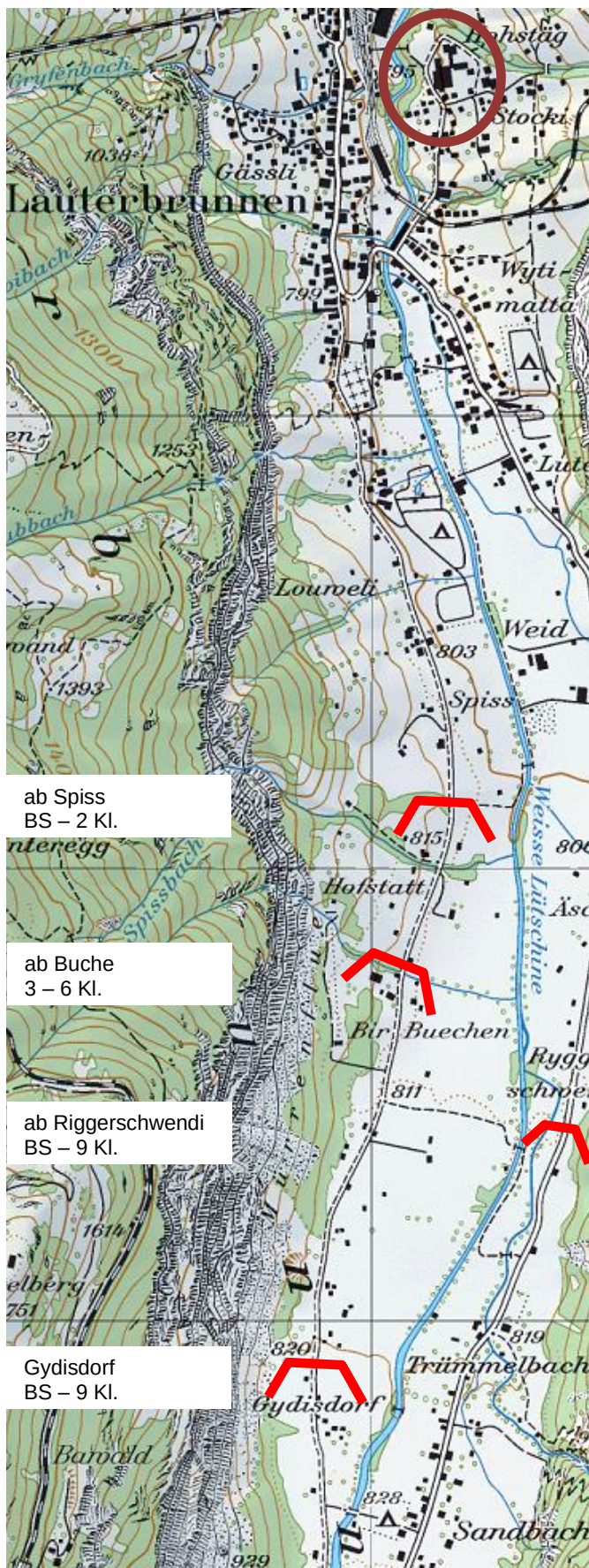
Anhang I

Lauterbrunnen, Isenfluh





Lauterbrunnen, Stechelberg



ab Spiss
BS – 2 Kl.

ab Buche
3 – 6 Kl.

ab Riggerschwendi
BS – 9 Kl.

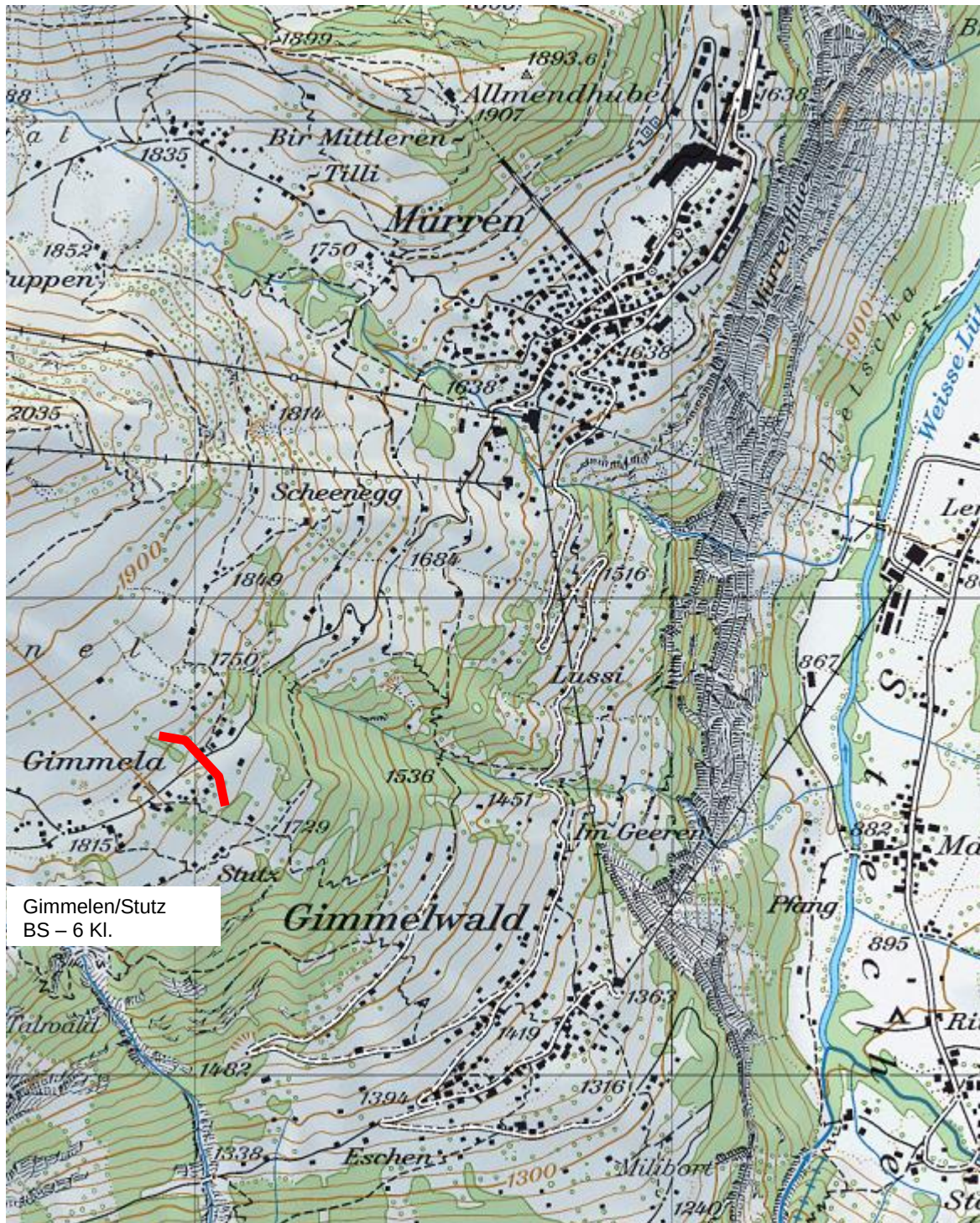
Gydisdorf
BS – 9 Kl.



ab Sichelalpen
BS – 2 Kl.
3 – 9 Kl.



Mürren, Gimmelwald





Änderungen

- | | | |
|------------|---|---|
| 20.05.2019 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2019, Einfügen von Art. 4 Abs. 3 und 4. In Kraftsetzung per 1. August 2019. |
| 19.07.2021 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2021, Anpassen von Art. 3, und 4, sowie Anhang I. In Kraftsetzung per 1. August 2021. |
| 30.08.2021 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 30.08.2021, Anpassen von Art. 4. Abs. 1, 2 und 5. In Kraftsetzung per 1. September 2021. |